

## Mitteilung:

Diverse Untersuchungen und Erhebungen (11. und 12. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung, Shell Jugendstudien, 7. Familienbericht der Bundesregierung, Sozialbericht des Landes NRW etc.) haben die Ursachen für Kinderarmut untersucht. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse lassen sich auch auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen.

Armut bezieht sich nicht nur auf einen Mangel an finanziellen Ressourcen, sondern ist umfassender als ein Mangel an gesellschaftsbezogenen Verwirklichungs- und Teilhabechancen zu verstehen. Dabei hat das verfügbare Einkommen einen wesentlichen Einfluss auf die Verwirklichungs- und Teilhabechancen einer Person. Für den Zugang zu Lebenschancen und Lebensperspektiven sind aber auch weitere Faktoren wie z. B. Bildung, Erwerbsbeteiligung oder Gesundheit von großer Bedeutung. Die Rede ist daher nicht von Armut, sondern vom Armutsrisiko bzw. von Einkommensarmut, wenn es um den finanziellen Aspekt von Armut geht.

Nach den Definitionen von Bund und Land gelten Personen als armutsgefährdet, wenn ihr bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen (Nettoäquivalenzeinkommen) unterhalb von 50 % des durchschnittlichen Nettoäquivalenzeinkommens in NRW liegt.

Das durchschnittliche Nettoäquivalenzeinkommen in NRW lag in 2005 bei 1.229,00 Euro, die Armutsrisikoschwelle dementsprechend bei 615,00 Euro. Von Armut bedroht sind somit alle Personen, deren bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen weniger als 615,00 Euro beträgt. Dies ist bei Einpersonenhaushalten dann der Fall, wenn das Haushaltsnettoeinkommen unter 615,00 Euro liegt. Personen in Haushalten mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern im Alter von unter 14 Jahren gelten z.B. dann als einkommensarm, wenn das Haushaltsnettoeinkommen unter 1.661,00 Euro liegt. Haushalte Alleinerziehender mit zwei Kindern unter 14 Jahren unterliegen diesem Armutsrisiko bei einem Haushaltseinkommen, welches niedriger als 1.230,00 Euro ist (Quelle: Sozialbericht NRW 2007).

Die von der FDP-Kreistagsfraktion gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

- **Liegt dem Rhein-Sieg-Kreis eine Statistik über die Kinderarmut im Kreis vor bzw. kann diese z.B. mit Hilfe der ARGE erstellt und dem Sozial- und Jugendhilfeausschuss vorgestellt und erläutert werden?**

Dem Rhein-Sieg-Kreis liegt keine Statistik über die Kinderarmut im Kreis vor.

Eine solche Statistik müsste zuvor unter enorm hohem Aufwand erstellt werden, da die einzelnen Datenbanken bei verschiedenen Datenhaltern untereinander nicht kompatibel sind.

- **Lassen sich Ursachen ermitteln, die zur Kinderarmut geführt haben / führen?**

Seitens des Rhein-Sieg-Kreises wurde keine statistische Ursachenforschung betrieben. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass die Ursachen für Armutsrisiken im Rhein-Sieg-Kreis von den im Sozialbericht des Landes festgestellten Armutsrisiken abweichen.

Die sozio-ökonomische Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen leitet sich wesentlich aus der weitgehend vom Bildungsniveau abhängigen Beteiligung und Stellung der Eltern im Erwerbssystem sowie – damit verknüpft - deren Einkommen her und steht in engem Zusammenhang mit der Familienform (Paarhaushalte oder Alleinerziehende), der Anzahl und dem Alter der Kinder.

Das Risiko Sozialleistungen zu beziehen, arm zu sein, wächst mit der Anzahl von Kindern in einer Familie. Es wächst vor allem bei Trennung und Scheidung, so dass das Risiko besonders hoch bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 10 Jahren ist.

Eine weitere Ursache ist die mangelnde Bildung, die in den Familien, wie auch die PISA-Studie belegt hat, weiter vererbt wird. Sie führt dazu, dass in der sich immer mehr verdichtenden Arbeitswelt gering Qualifizierte teils keine Beschäftigung oder nur eine Beschäftigung mit schlechter, häufig nicht bedarfsdeckender, Bezahlung finden.

Besonders betroffen sind Familien mit Migrationshintergrund, da auch hier die Eltern aufgrund mangelnder Bildung keine oder nur schlecht bezahlte Beschäftigung finden.

**- Welche Maßnahmen kann der Kreis ergreifen, um dieses Problem zu lösen.**

Dass das Risiko, Sozialleistungen zu beziehen, bei Trennung und Scheidung und gerade, wenn kleine Kinder zu versorgen sind, wächst, hängt eng mit den nicht ausreichenden Betreuungsmöglichkeiten für Kinder von 0 bis 10 zusammen und damit, dass die Berufsbiographien i. d. R. von Frauen nicht durchgängig sind. Dies führt oft dazu, dass Frauen entweder keiner oder einer Teilzeit- oder einer schlecht bezahlten Tätigkeit nachgehen. Hier kann ein zielgerichteter und altersangemessener Ausbau der Betreuung für Kinder bis 10, auch der Ganztagsbetreuung, eine hilfreiche Gegenmaßnahme sein.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist dabei, sein Angebot für Kinder unter 3 auszubauen. Sollte das KiBiz wie geplant kommen, wird politisch zu entscheiden sein, ob auch das Tagesstättenangebot ausgebaut wird und hierzu hinreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Zudem hat das Jugendamt in Windeck an 2 Grundschulen eine Nachmittagsbetreuung installiert und ein Konzept entwickelt, wie durch finanzielle Beteiligung des Jugendamts gesichert werden kann, dass die Kommunen in die Lage versetzt werden, einkommensschwache Eltern von den Beiträgen der Offenen Ganztagschule zu befreien.

Der Ausbau der Tagesbetreuungsangebote, einhergehend mit dem Bildungsauftrag der Kindergärten, ist ein richtiger Ansatz, um die Vererbung von Bildungsarmut zu reduzieren. Dabei hat gerade die frühkindliche Bildung einen hohen Stellenwert.

Zudem wurde an den Hauptschulen in Eitorf und Windeck ein Konzept entwickelt, das eine Nachbetreuung von unversorgten Entlassschülern vorsieht, um zu erreichen, dass diese eine Chance in beruflicher Ausbildung bzw. auf dem dem Arbeitsmarkt erhalten.

Die von der CDU-Kreistagsfraktion gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

**- Liegen Erkenntnisse vor, wie viele Kinder im Rhein-Sieg-Kreis arm sind im Sinne der EU-Definition bzw. der UNICEF-Studie?**

Wie oben bereits ausgeführt liegen diese Erkenntnisse für den Rhein-Sieg-Kreis nicht vor.

**- Wie viele Kinder befinden sich in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II, die staatliche und kommunale Transferleistungen erhalten?**

Im Juli 2007 waren im Rhein-Sieg-Kreis 11.029 Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende - und erhielten staatliche und kommunale Transferleistungen. 5773 Personen in der Altersgruppe von 15-25 Jahren erhielten ebenfalls o.g. Leistungen.

**- Aufgrund welcher gesetzlicher Regelungen erhalten diese Bedarfsgemeinschaften staatliche bzw. kommunale Transferleistungen und um welche Transferleistungen handelt es sich.**

Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II werden neben den Dienstleistungen zur Vermittlung in Arbeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt.

Dabei handelt es sich im Einzelnen um

- Regelleistung
- Beiträge zur Sozialversicherung
- Kosten der Unterkunft
- Mehrbedarfe für Schwangere, Alleinerziehende, Schwerbehinderte und für kostenaufwendige Ernährung
- Einmalige Leistungen z.B. für Erstausstattung für Wohnungen oder bei Schwangerschaft, für Klassenfahrten

- **Wie hoch sind die Ansprüche der in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II lebenden Kinder?**

Wie zuvor ausgeführt, setzt sich der Bedarf der Bedarfsgemeinschaften aus verschiedenen Faktoren zusammen. Dabei bestimmt sich die Regelleistung für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft nach dessen Alter und der Stellung im Haushalt. Als Bedarf eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gilt der Regelsatz in Höhe von 208,00 Euro und ab Vollendung des 14. Lebensjahres von 278,00 Euro zuzüglich den auf das Kind entfallenen Anteils an den der Bedarfsgemeinschaft entstehenden angemessenen Kosten für Miete und Heizung. Ggf. kann hier noch ein Mehrbedarf wegen Schwerbehinderung oder kostenaufwendiger Ernährung hinzukommen. Zusätzliche Aufwendungen für Klassenfahrten werden als einmalige Beihilfe bewilligt.

- **Wie hoch ist der durchschnittliche Bezug von Hilfe nach dem SGB II bei Bedarfsgemeinschaften mit einem bzw. mehreren Kindern?**

Die Höhe des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II geht aus den beigefügten Tabellen hervor. Diese unterscheiden sich in der Art der Beheizung der Wohnung (die angemessenen Heizkosten bei Gasheizung weichen von denen bei Ölzentralheizung ab). Bei den Aufwendungen für Miete wurde ein Mittelwert des nach den Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises angemessenen Bedarfs – welcher sich von Kommune zu Kommune unterscheidet – berücksichtigt.

- **Sind Kinder, die in Bedarfsgemeinschaften leben, aufgrund der oben genannten Armutsdefinition grundsätzlich arm?**

Auch diese Frage kann mithilfe der Tabelle beantwortet werden. Auffällig ist dabei, dass die sozialhilferechtlichen Leistungen (grau unterlegte Spalte ) von Familien Alleinerziehender mit Kindern in den aufgeführten Beispielfällen die angenommene Armutsschwelle übersteigen, wohingegen diese Leistungen bei Bedarfsgemeinschaften von Paaren mit Kindern diese Schwelle geringfügig unterschreiten und das Armutsrisiko mit der Anzahl der Kinder steigt.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass Kinder in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II nicht automatisch auch dem Armutsrisiko unterliegen.

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 27.08.2007.